

**Birgit Menzel/Kerstin Ratzke (Hrsg.): Grenzenlose Konstruktivität? Standortbestimmung und Zukunftsperspektiven konstruktivistischer Theorien abweichenden Verhaltens, Opladen (Leske + Budrich) 2003, 235 S., 24,90 €**

Hinter diesem Buchtitel verbirgt sich eine Festschrift, die einem Sohne der Hansestadt Lübeck gewidmet ist, nämlich dem Kriminologen und Soziologen Helge Peters. Der nunmehrige Emeritus ist ein konsequenter Verfechter des in den 60er und 70er Jahren von den damaligen „jungen Kriminologen“ in der Bundesrepublik Deutschland übernommenen und fortentwickelten Labeling-Ansatzes. Die Herausgeberinnen ziehen zu Beginn eine kühne Parallele zu einem anderen wohl noch bekannteren Lübecker, nämlich zu Thomas Mann, dessen Bekenntnisse des Hochstaplers Felix Krull – ein Spätwerk des Literatur-Nobelpreisträgers – die Skepsis des Schriftstellers gegenüber der Treffsicherheit und Aussagekraft gängiger Negativ-Etikettierungen von Menschen prägnant zum Ausdruck bringen. Helge Peters wissenschaftliches Lebensthema ist jedoch, wie die Einleitung zu Recht hervorhebt, nicht die mannigfache Modifikation oder Abwandlung be-

stimmter „Grundtypen“ (hier: „Trunkenbold“ oder „Spieler“) in der unendlichen Lebensvielfalt, sondern die Kraft, die entsprechende brandmarkende Zuschreibungen besitzen, ihre Eignung, eine verbindliche Wirklichkeit zu erzeugen. Daher werden Definitionen nicht – wie bei Thomas Mann – an einer externen Realität gemessen, sondern ihrerseits als Realitätsproduzenten, als Wirklichkeits-herstellend betrachtet.

Die „jungen Kriminologen“ waren eine relativ geschlossene Gruppe, wie ein Blick in die früheren Jahrgänge des KrimJ erweist. Obwohl sie das „Labeln“ letztlich als etwas Verwerfliches betrachteten, haben sie sich selbst recht häufig und unbefangen dieser Methode bedient, vor allem, um „Externe“ zu identifizieren. Einerseits wurden bestimmte Leitfiguren beinahe wie Heilige verehrt, ihre Aussagen wie Bibelworte behandelt. Derzeit scheint vor allem Foucault in diese Rolle versetzt worden zu sein. Andererseits artikuliert(e) man erhebliche Vorbehalte gegenüber Kriminologen, die sich dem Verbrechen und der Verbrechenskontrolle als Juristen zu nähern versuch(t)en. Die Erkenntnis, dass es Kriminalität nicht als eine vorgegebene Größe gebe, sondern dass bestimmte Menschen erst über gesellschaftliche Definitionsprozesse als Kriminelle etikettiert werden, wurde als fundamentale neue soziologische Sichtweise propagiert, die in einem krassen Gegensatz zu allem Dagewesenem stehe. Das war im Hinblick auf manche anthropologisch oder psychiatrisch orientierten Untersuchungen der „alten“ – ätiologisch ausgerichteten – Kriminologie auch zutreffend, zugleich aber gerade gegenüber den bergewöhnten Juristen ignorant. Denn die hatten schon viel früher – freilich von den meisten kritischen Kriminalsoziologen unbemerkt – das konstitutive oder konstruktive Moment im Kriminalitätsbegriff in einer gedanklichen Klarheit benannt, die in manchen soziologischen Texten bis heute schmerzhaft vermisst wird. So schrieb beispielsweise Eberhard Schmidt, ein Schüler Franz von Liszts, im Jahre 1951 (!) in seiner „Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege“: „Was als Verbrechen anzusehen (ist), bestimmt der Gesetzgeber in wertender Betrachtung möglicher Verhaltensweisen. Hierbei aber haben die Anschauungen im Laufe der Geschichte stark gewechselt; manche haben sich nach Jahrhunderten als schwere Irrtümer herausgestellt (Zauberei, Hexerei). Wie soll ein derartiger, dem Wandel der sozialen Werturteile unterliegender Begriff maßgebend sein können für eine naturwissenschaftliche Begriffsbildung?“ (S. 363). Besser und überzeugender kann man die „alte“ Kriminologie kaum aushebeln! Vieles war mithin nicht so revolutionär, wie es sich gab (vgl. auch Quensel S. 27; Kreissl S. 40).

Andererseits geriet man in manche Schräglagen, indem die Etikettierung oder der Prozess der Realitätskonstitution latent als schlecht und anstößig angesehen wurde. Doch bei Lichte betrachtet stellen die Zuschreibungen mithilfe von zumindest in den Randzonen unscharfen Begriffen gar kein Skandalon dar, sondern eine schlicht unvermeidbare Notwendigkeit (siehe etwa Fischer, in: KrimJ 2001, S. 102 f.), die deswegen immer und allerorts anzutreffen ist. Es gibt bekanntlich keine Begriffe, für die Interpretationen

entbehrlich wären. Und die vereindeutigenden Festlegungen – etwa der Fluchtgefahr als Voraussetzung der Untersuchungshaft – erfolgen im Idealfall nicht willkürlich, sondern im Bemühen um das treffende Begriffsverständnis, die sachgerechte Auslegung. Den Aufregungen, die mit der Entdeckung derartig ubiquitärer Prozesse – auch im Kontext der Strafverfolgung – verbunden waren, fehlte so gesehen die theoretische Legitimation, ja bereits der Überblick.

Das darf inzwischen ruhig zugegeben werden. Denn wie nicht zuletzt der vorliegende Band veranschaulicht, hat die Labeling-Perspektive damit ihre große forschungspolitische Bedeutung keineswegs eingebüßt. Sie beleuchtet und thematisiert nicht nur entsprechende Definitionsprozesse, sondern ermöglicht eine Analyse derselben und fragt damit nach den Strömungen, Interessen und Machtverhältnissen, die hinter den Zuschreibungen stehen. Fritz Sack hat wiederholt und überzeugend darauf hingewiesen, dass die nach außen gebräuchliche Gemeinnützigkeitssprache in eine von ihr verdeckte Interessensprache rückübersetzt werden müsse. Dieser Blick hinter die Kulissen staatlicher und seit neuerer Zeit zunehmend auch privater Kontrollpolitik (bis hin zur „Stigmatisierung und Zuschreibung als Volkssport“, siehe Kreissl S. 43) ist es, auf den die kriminologische Forschung weiterhin angewiesen bleibt. Nur so kann es gelingen, die „eigentliche Sache“, um die es geht, in ihrer sozialen Verwobenheit zu erkennen, herauszuschälen und zum Gegenstand der gesellschaftlichen Auseinandersetzung zu machen (vgl. Krasmann S. 56 f.). Wenn der Frau des Ministerialrats, die „zum zehnten Mal dabei erwischt wird, wie sie im Supermarkt eine Flasche Scheuermilch in ihrer geräumigen Krokodillederhandtasche verschwinden lässt“, nach Peters' Auffassung „nicht das Etikett kriminell angehängt“, sondern sie „als Kleptomantin etikettiert“ wird, dann erscheint sie nicht als Opfer willkürlicher Zuschreibung – oder grenzenloser Konstruktivität. Theoretisch können sogar beide Etikettierungen zutreffen. Im Kern nimmt Peters daran Anstoß, dass in ihrem Falle eine Kennzeichnung gewählt und als maßgeblich angesehen wird, die den Schutzinteressen vor einer staatlichen Strafverfolgung entgegen kommen könnte, die vielleicht ein Anwalt zu ihren Gunsten in das Verfahren einführen würde. Der Gleichheitssatz – die Begünstigung gegenüber einer fiktiven weniger privilegierten Reinemachefrau, die nicht dementsprechend abgeschirmt würde – steht in Rede. Und die Annahme eines solchen Verstoßes setzt gedanklich geradezu voraus, dass die Frau des Ministerialrats ja eigentlich ebenso wie die andere Ladendiebin „kriminell“ war.

Nicht zufällig befasst sich eine Reihe von Beiträgen mit dem „Terrorismus“ (Quensel, Krasmann, Lautmann, Scheerer) und mit Gewaltphänomenen (Hitzler, Lamnek, Ohlemacher). Man kann Scheerer darin zustimmen, dass das „Potential des ‚labeling approach‘“, gerade dort liegt, „wo wir es bisher am wenigsten vermuten: im Bereich der sogenannten Schwer- und Schwerstkriminalität“ (S. 86). An der oberen Grenze des Kriminalitätskon-

zepts, an der Schwelle zum „Krieg“ und zur „staatlichen Politik“ zeigt sich nicht nur die ganze Kontextabhängigkeit von Zuschreibungen. Wir erleben nicht nur die Bedeutung imperialer und partikularer Definitionsmacht und die Funktionalität der Definitionen, die beim Krieg gegen den Terrorismus das Militär zuständig werden lassen, bei „bloßen Kriminellen“ vornehmlich die Strafverfolgungsmaschinerie. Deutlich wird außerdem der Dualismus von empirischer Analyse und normativer Einordnung, die „wertende Betrachtung“ im Sinne Eberhard Schmidts. Die Abgrenzung der – bekämpfungsbefürhtigen – Terroristen von bewundernswürdigen Befreiungskämpfern hebt auf reale Unterschiede ab, erfolgt aber an sozialetischen Kriterien, ohne die eben keine Sozialwissenschaft auskommt. Die Frage, „on whose side we are on“, ist freilich nicht auf die Pole des Unterdrückers und des Unterdrückten reduzierbar, sondern verlangt, die gesamte Bandbreite ethischer Überlegungen einzubeziehen.

Mehrere Beiträge der Festschrift heben hervor, dass die Zuschreibungen nicht vor den Toren der Wissenschaft Halt machten. Im historischen Blick zurück wird die Geschichte, auch die der Wissenschaften, nicht nur rekonstruiert, sondern teilweise konstruiert, also erst geschaffen (Taeger S. 161 f.). Und die aktuelle Terrorismusdebatte führt bei der Suche nach wissenschaftlicher Orientierung zu dem Disziplinen-bezogenen Auswahlproblem, welche Wissenssysteme denn überhaupt für Erklärungen „zuständig“ sind oder sein könnten, wer hier mit welcher Legitimation und in welchen Grenzen definieren darf (Lautmann S. 65 f.). Diese Selbstreflexion, die gleichsam die im Einzelnen – wie nicht anders zu erwarten – recht unterschiedlichen Gedankengänge der Autoren abrundet, wirkt durchaus wohlthuend und offenbart zugleich eine innere Offenheit bis Unsicherheit, welche zu manch früheren Heilslehren kontrastiert.

Bei allem Wandel darf sich der Jubilar aber in seiner festen Grundüberzeugung, dass die Labeling-Perspektive aktuell geblieben und weiterhin fruchtbar ist, bestätigt fühlen. Sämtliche Lübecker Kolleginnen und Kollegen, aber selbstverständlich nicht nur sie, können ihm zu seiner diesbezüglichen Beharrlichkeit aufrichtig gratulieren.

*Michael Walter, Köln*